Weihnachtspost



Rechtsanwälte Kotz Siegener Straße 104-106 57223 Kreuztal

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteils vom 15.03.2001 - Az.: I ZR 337/98 - vgl. hierzu www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden.

Kreuztal, zu Weihnachten 2019

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

einmal im Jahr, zur Weihnachtszeit, halten wir inne und blicken zurück. Insbesondere den Jahresausklang möchten wir zum Anlass nehmen, uns einmal persönlich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Das Jahr 2019 war sicherlich nicht nur für uns sondern ebenso für Sie ein turbulentes, aufregendes und zugleich spannendes Jahr. Das gesamte Team der Rechtsanwaltskanzlei Kotz steht Ihnen in allen rechtlichen Belangen auch in Jahre 2020 wieder gewohnt kompetent und zuverlässig zur Seite.

Die Weihnachtszeit und das nahende Jahresende sind auch eine Zeit der Besinnung, der Reflektion, der Gemütlichkeit und des Aufbruchs. Wir nehmen Sie - ganz in diesem Sinne - mit der Lektüre der Weihnachtspost an die Hand und wollen mit Ihnen gemeinsam auf das nun ausklingende, aber auch auf das kommende Jahr schauen. Somit haben wir auch in diesem Jahr einen bunten Strauß juristischen Allerleis exklusiv für Sie zusammengestellt, der informieren, aber auch unterhalten soll.

Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, vergnügte Festtage und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2020!

Ihre Rechtsanwälte

Die Weihnachtspost 2019 im Überblick

1. Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz	Seite	2
2. Informationen zum Thema: Weihnachten	Seite	3
3. Rückblick 2019 - Interessante Urteile des Jahres	Seite	4
4. ausgewählte Änderungen im Jahr 2020 in Kurzform	Seite	6
5. Kuriose Urteile · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite	7
6. Juristenwitze	Seite	10

Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz

Auch im Jahre 2019 waren wir wieder bemüht, unsere Dienstleistungen weiter für Sie zu optimieren. Daher finden Sie seit dem 02. September 2019 das Bußgeld-Portal: www.bussgeldsiegen.de renoviert im neuen Gewand wieder. Neben einer umfassenden optischen Anpassung und Runderneuerung haben wir insbesondere die Bußgeldtabelle (PKW/Kraftrad, LKW, Bus und Fahrrad) erweitert und für mobile Endgeräte verbessert. Ebenfalls können Bußgeldbescheide nun auch hier (statt bisher nur über unser Service-Portal Bussgeldblitzer.de) zur kostenlosen und unverbindlichen Überprüfung mit Ersteinschätzung eingesendet werden.

Das gilt insbesondere auch für unsere Webseite zum Strafrecht. Seit dem 16. Juni 2019 haben wir unseren Webauftritt Strafrechtsiegen.de optisch und inhaltlich runderneuert.

Auf unserer Internetseite www.kuendigung-sofort-hilfe.de können sie weiterhin kostenlos durch Herrn Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz - Fachanwalt für Arbeitsrecht - überprüfen lassen, ob die erhaltene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rechtmäßig ist.

Seit Anfang des Jahres 2019 ergänzt Herr Rechtsanwalt Florian Weber unser Team der Rechtsanwaltskanzlei Kotz. Herr Weber steht Ihnen als Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie als Absolvent der Fachanwaltslehrgänge für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Strafrecht insbesondere bei rechtlichen Fragen innerhalb der Rechtsgebiete allgemeines Zivilrecht, Miet- und Pachtrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht, Verkehrsstrafrecht sowie Steuerstrafrecht kompetent und zuverlässig zur Seite.

Seit nunmehr über einem Jahr ist Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz als Notar tätig.

Typische Tätigkeitsbereiche eines Notars sind nachfolgende Bereiche:

- Immobilien (Kauf, Schenkung, Nießbrauch, Bestellung von Hypotheken und Grundschulden)
- Ehe, Partnerschaft und Familie (Ehevertrag, Scheidungs- und Partnervertrag, Adoption)
- Erbe und Schenkung (Testament und Erbvertrag, Erbscheinsantrag, Nachlassverteilung, vorweggenommene Erbfolge, Schenkungsvertrag)

- Unternehmen (Gründung oder Umgestaltung einer Gesellschaft, Handelsregisteranmeldung)
- Vorsorgevollmacht (Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung, Generalvollmacht)
- Streitvermeidung, Schlichtung, Mediation (Scheidungsvereinbarung, Nachlassauseinandersetzung, vollstreckbare Urkunden, Schlichtungs- und Schiedstätigkeit)

Informationen zum Thema: Weihnachten

1. Darf der Vermieter Lichterschmuck auf dem Balkon verbieten?

Grundsätzlich: Nein – das LG Berlin wies einen Vermieter in die Schranken und erklärte den im unmittelbaren Außenbereich der Wohnung angebrachten Weihnachtsschmucks als regional üblich und in der Weihnachtszeit zulässig. Eine Kündigung des Vermieters wäre daher unwirksam (vgl. LG Berlin, Urteil v. 01.06.2010, Az.: 65 S 390/09).

2. Weihnachtsdeko im Treppenhaus des Mietshauses zulässig?

Gegen eine dezente Dekoration unmittelbar vor der Wohnungstür ist auch hier nichts einzuwenden. Versieht ein Mieter aber das gesamte Treppenhaus mit Weihnachtsschmuck allein nach seinen Vorstellungen, so steht den übrigen Mietern ein Anspruch auf Unterlassung zu (vgl. AG Münster, Urteil v. 31.07.2008, Az.: 38 C 1858/08).

3. Duftsprays Marke in Myrrhe-, Zimt- oder Tannenduft

Es gibt jedoch auch Aspekte, die Mitmieter und Hauseigentümer nicht dulden müssen. Die Verteilung von Duftsprays, welche das gesamte Treppenhaus in ihren Duft einhüllen sind beeinträchtigende Maßnahmen für das Zusammenleben der Bewohner und daher unzulässig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 16.05.2003, Az.: 3 Wx 98/03).

4. Weihnachtsgeschenke zurückgeben - Ist das möglich?

Es kommt darauf an, wo man die Geschenke gekauft hat. Hat man die Geschenke in einem Ladenlokal vor Ort gekauft, so kann man die Geschenke nicht einfach umtauschen bzw. zurückgeben. Viele Händler gewähren jedoch aus Kulanz einen Umtausch. Hierauf hat man jedoch keinen gesetzlichen Anspruch! Wurden die Weihnachtsgeschenke vom Verbraucher in einem Internetshop, per Telefon, per Telefax oder im Versandhandel gekauft (sog. Fernabsatzvertrag), so können die Verträge innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware widerrufen werden. Dies gilt auch für Verbrauchsgüterkäufe z.B. über das Internetauktionshaus eBay. Auch beim Kauf von gebrauchter Ware von einem Unternehmer besteht ein Widerrufsrecht. Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt, beträgt die Widerrufsfrist 12 Monate und 14 Tage. Das Widerrufsrecht kann allein durch die Rücksendung der Ware ausgeübt werden; der Widerruf

ist gegenüber dem Unternehmer jedoch ausdrücklich zu erklären. Wer trägt im Fall des Widerrufs die Rücksendekosten? Grundsätzlich trägt der Käufer die Rücksendekosten, wenn er durch den gewerblichen Verkäufer auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der gewerbliche Verkäufer kann die Rücksendekosten jedoch freiwillig übernehmen. Ist bei Rücksendung der Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs Wertersatz zu leisten? Wertersatz ist ggf. zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig war und der gewerbliche Verkäufer den Verbraucher ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht aufgeklärt hat. Mangelhafte Ware – Welche Rechte hat der Käufer? Ist die Ware bei Lieferung mangelhaft, sollte der Käufer bei einem Verbrauchsgüterkauf den Kaufvertrag widerrufen. Alternativ kann der Käufer "Nachbesserung" oder "Nachlieferung" vom Verkäufer verlangen. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie kann bei gebrauchter Ware auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei einem Kauf unter Privatleuten kann die Gewährleistung ganz ausgeschlossen werden. Wurde bei einem Privatkauf nichts vereinbart, bestehen Gewährleistungsrechte des Käufers!

5. "Should I stay or should I go?" – Besteht eine Teilnahmepflicht für Arbeitnehmer an der Weihnachtsfeier?

Das ist eine der Fragen, die sich der Weihnachtsfeiermuffel stellen wird. Zumindest in dieser Hinsicht kann aus arbeitsrechtlicher Sicht bereits Entwarnung gegeben werden: eine Teilnahmepflicht an der Weihnachtsfeier besteht grundsätzlich nicht. Somit ist aufgrund des Fernbleibens auch mit keinerlei negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Die Teilnahme an Betriebsfeiern ist weder gesetzlich geregelt noch werden sich in aller Regel diesbezüglich in einem Arbeitsvertrag entsprechende Bestimmungen befinden. Im Arbeitsvertrag geregelt ist hingegen die arbeitsvertragliche Hauptflicht – die Arbeitspflicht. Doch auch wenn die Veranstaltung während der üblichen Arbeitszeit stattfindet, muss niemand an einer solchen Veranstaltung teilnehmen, der dies nicht möchte. Allerdings bedeutet dies im Umkehrschluss nicht etwa, dass derjenige, der keine Lust auf Feierlichkeiten mit der Chefin/dem Chef und den Kollegen hat, stattdessen einfach früher nach Hause gehen kann. Vielmehr muss derjenige stattdessen seiner arbeitsvertraglichen Pflicht nachkommen und arbeiten oder sich für diesen Tag Urlaub nehmen. Freigestellt von der Arbeitspflicht sind - mangels abweichender Vereinbarungen - nur die tatsächlichen Teilnehmer der Weihnachtsfeier. Sofern die Veranstaltung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet bestehen für den "Weihnachtsfeier-Verweigerer" selbstverständlich weder eine Arbeits- noch eine Teilnahmepflicht.

Rückblick 2019: Interessante Urteile des Jahres

1. Renovierung abgebrochen: Schadensersatz für verschlissene Uralt-Tapete?

BGH-Urteil vom 21.08.2019, Az.: VIII ZR 263/17

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21.08.2019 (Az. VIII ZR 263/17) über einen Sachverhalt entschieden, in dem der Mieter - ohne zur Vornahme von

Schönheitsreparaturen verpflichtet zu sein - in der Mietsache teilweise Tapeten von den Wänden entfernt hatte, ohne die damit begonnene Renovierung der Wände zu Ende zu führen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs stellt klar, dass der Vermieter dem Mieter bei Schäden infolge Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs keine Frist zur Schadensbehebung setzen muss, sondern direkt zur Geltendmachung von Schadensersatz übergehen kann.

2. Wer zu viel abbucht, den bestraft das Mietrecht

LG Hamburg, Urteil vom 22.02.2019, Az.: 307 S 76/18

Zieht der Vermieter versehentlich mehr Miete ein, als ihm eigentlich zusteht, und führt nur diese Zuvielabbuchung zu einer Unterdeckung des Kontos des Mieters, so hat dies der Mieter nicht zu vertreten. Er ist mit der Mietzahlung für diesen Monat somit nicht in Verzug.

3. Anspruch auf Erteilung einer Untervermietererlaubnis?

LG Berlin, Beschluss vom 12.07.2019, Az.: 66 T 56/19

Ist der Mitmieter des Mieters bereits vor mehreren Jahren ausgezogen und hat der Mieter dies dem Vermieter mitgeteilt, so stellt dies ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 553 BGB aus Gestattung einer Untervermietung dar. Der Vermieter kann diese nicht verweigern.

4. Modernisierungsankündigung für die Zukunft unwirksam

OLG München, Urteil vom 15.10.2019, Az.: MK 1/19

Erfolgt eine Modernisierungsankündigung des Vermieters im Dezember 2018 allein aus dem Grund, sich das bis zum 31.12.2018 geltende und für den Vermieter vorteilhafte Recht zu sichern, so ist dies keine Grundlage für eine spätere Modernisierungsmieterhöhung.

Eine solche Absicht des Vermieters ist anzunehmen, wenn zwischen Modernisierungsankündigung und geplantem Beginn der Modernisierungsarbeiten mehr als zwei Jahre liegen, weil hier offensichtlich ist, dass sich der Vermieter trickreich die Vorteile des alten Mietrechts sichern wollte.

5. Einräumung eines Sondernutzungsrechts bei WEG nur durch Vereinbarung

LG Berlin, Beschluss vom 22.02.2019, Az.: 85 S 15/18

Die Genehmigung einer baulichen Veränderung im Bereich des WEG-Gemeinschaftseigentums durch Mehrheitsbeschluss stellt bei gewollter Nutzung durch einen Eigentümer eine nichtige Begründung eines faktischen Sondernutzungsrechts dar. Der Begriff der Sondernutzung muss im Beschluss nicht ausdrücklich verwendet werden.

6. Erbe vergisst zu kündigen: Mietschulden werden zu Eigenverbindlichkeiten!

BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az.: VIII ZR 138/18

Unterlässt der nach § 564 S. 1 BGB in das Mietverhältnis eingetretene Erbe dieses nach § 564 S. 2 BGB außerordentlich zu kündigen, liegt allein hierin keine Verwaltungsmaßnahme, welche die nach Ablauf dieser Kündigungsfrist fällig werdenden Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis zu Nachlasserbenschulden beziehungsweise Eigenverbindlichkeiten werden lässt, für die der Erbe – auch – persönlich haftet.

7. Mieter darf weiteres Grundstück benutzen: Erwerber tritt nicht in Mietvertrag ein

BGH, Urteil vom 04.09.2019, Az.: XII ZR 52/18

Ist dem Mieter gestattet, ein im Eigentum des Vermieters stehendes weiteres Grundstück zu benutzen, das nicht Gegenstand des Mietvertrages ist, tritt bei einer späteren Veräußerung dieses Grundstücks der Erwerber nicht gemäß § 566 Abs. 1 BGB in den Mietvertrag ein.

8. Wer ist Inhaber eines Sparkontos, das die Eltern auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegt haben?

BGH, Beschluss vom 17.7.2019, Az.: XII ZB 425/18

- 1. Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll (Anschluss an BGH Urteile vom 25. April 2005 II ZR 103/03, FamRZ 2005, 1168 und vom 2. Februar 1994 IV ZR 51/93, Fam-RZ 1994, 625).
- 2. Daraus, dass die Eltern ein auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegtes Sparbuch nicht aus der Hand geben, lässt sich nicht typischerweise schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen (Abgrenzung zu BGH Urteile vom 18. Januar 2005 X ZR 264/02, FamRZ 2005, 510 und vom 9. November 1966 VIII ZR 73/64, BGHZ 46, 198 = FamRZ 1967, 37).
- 3. Für die Frage, ob einem Kind Ansprüche gegen seine Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über ein Sparguthaben zustehen, ist das Innenverhältnis zwischen Kind und Eltern maßgeblich; der rechtlichen Beziehung zur Bank kommt insoweit nur indizielle Bedeutung zu.

9. Schadensersatz für Schlüsselverlust durch Handlanger der Verwaltung?

OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2019, Az.: 4 U 665/19

Beim Schlüsselverlust einer Wohnungsanlage kann der Geschädigte sowohl Kosten für den Austausch der Schlüsselanlage als auch für provisorische Sicherungsmaßnahmen verlangen, sofern die konkrete Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels durch

Dritte besteht. Da Schließanlagen einer mechanischen Abnutzung unterliegen, ist jedoch stets ein Abzug "Neu für Alt" vorzunehmen, der (gemäß § 287 ZPO) geschätzt werden kann.

ausgewählte Änderungen im Jahr 2020 in Kurzform

Steuervorteil für Elektrolieferfahrzeuge: Ab 2020 winkt jedem Käufer eines Elektrofahrzeuges neben der normalen Abschreibung eine 50-prozentige Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge

Aktienverlust nur noch 2019 realisierbar: Im Jahressteuergesetz 2019 ist vorgesehen, dass die Ausbuchung wertloser Aktien aus dem Depot eines Anlegers steuerlich irrelevant ist. Weder die Bank noch das Finanzamt müssen ab 2020 solche Verluste steuerlich berücksichtigen.

Erhöhung der Bußgelder: Die Bußgelder für das Parken in zweiter Reihe, auf Geh- und Radwegen sowie das Halten auf Schutzstreifen könnten 2020 erhöht werden. Der Entwurf eines neuen Bußgeldkatalogs sieht vor, dass bis zu 100,00 € oder in gravierenden Fällen auch Punkte in Flensburg für solche Vergehen fällig werden.

Weitere Dieselfahrverbote: In einigen deutschen Großstädten gelten seit Anfang 2019 neue bzw. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge. Auch 2020 ist mit Dieselfahrverboten in weiteren Städten und Regionen zu rechnen.

Europaweite Geschwindigkeitsbegrenzung: Das Europäische Parlament plant die Einführung eines europaweiten Tempolimits.

Kuriose Urteile

1. Poetische Ader eines Richters

LG Frankfurt am Main, Az.: 2/22 O 495/81, Urteil vom 17.02.1982

<u>Sachverhalt:</u> Ein besonders netter Wohnungsmakler überreichte einem säumigen Zahler eine freundliche Mahnung in Reimen, in der es hieß:

Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!

Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.

Man will das Geld, doch will man auch die Gunst

des werten Kunden nicht verlieren.

Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,

ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:

Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,

die untern aufgeführte Schuld begleichen.

Der Schuldner ließ sich von dieser netten Mahnung jedoch nicht beeindrucken. Er zahlte nicht und der Makler musste seinen Lohn auf dem Gerichtswege einfordern. Das Gericht hatte sich sodann mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Mahnung in Reimform überhaupt als ersthafte Willenserklärung anzusehen sei. Das Gericht gab dem Makler Recht und fühlte sich selbst inspiriert.

Entscheidungsgründe:

Maklerlohn begehrt der Kläger mit der Begründung, daß nach reger Tätigkeit er dem Beklagten Räume nachgewiesen, sie behagten. Nach Abschluß eines Mietvertrages habe er seine Rechnung eines Tages dem Beklagten übersandt; Der habe darauf nichts eingewandt. Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht. Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gericht'. Darin heißt es unter anderem wörtlich (und das ist für die Entscheidung erheblich): "Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst! Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren. Man will das Geld, doch will man auch die Gunst des werten Kunden nicht verlieren. Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch, ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen: Sie möchten uns, wenn möglich heute noch, die unten aufgeführte Schuld begleichen." Da der Beklagte nicht zur Sitzung erschien, wurde auf Antrag des Klägers gegen ihn dieses Versäumnisurteil erlassen. Fraglich war nur, wie der Tenor zu fassen. Der Zinsen wegen! Ist zum Eintritt des Verzug' der Wortlaut obigen Schreibens deutlich genug?

Oder kommt eine Mahnung nicht in Betracht, wenn ein Gläubiger den Anspruch in Versen geltend macht? Die Kammer jedenfalls stört sich nicht dran und meint, nicht auf die Form, den Inhalt kommt's an. Eine Mahnung bedarf nach ständiger Rechtsprechung weder bestimmter Androhung noch Fristsetzung. Doch muß der Gläubiger dem Schuldner sagen, das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben. Das geschah hier! Trotz vordergründiger Heiterkeit fehlt dem Schreiben nicht die nötige Ernstlichkeit. Denn der Beklagte konnte dem Schreiben entnehmen, er müsse sich endlich zur Zahlung bequemen, der Kläger sei - nach so langer Zeit zu weiterem Warten nicht mehr bereit. Folglich kann der Kläger Zinsen verlangen, die mit dem Zugang des Briefs zu laufen anfangen. Der Zinsanspruch im Tenor ist also richtig. Dies darzulegen erschien der Kammer wichtig. Wegen der Entscheidung über die Zinsen wird auf §§ 284, 286, 288 BGB verwiesen. Vollstreckbarkeit, Kosten beruhen auf ZPO Paragraphen 91, 708 Nummer Zwo.

2. Zwölf Vornamen für ein Kind

BVerfG, Beschluss vom 28.01.2004, Az. 1 BvR 994/98

Sachverhalt: Eine Mutter wollte ihrem Sohn im vorliegenden Fall 12 Vornamen geben. Die 12 Vornamen des Sohnes sollten wie folgt lauten: "Chenekwahow Tecumseh Migiskau Kioma Ernesto Inti Prithibi Pathar Chajara Majim Henriko Alessandro". Jedoch weder die zuständige Behörde noch die angerufenen Gerichte hatten für die Anzahl der von der Mutter gewählten Vornamen Verständnis. Sie gaben der Mutter zu bedenken, dass die Vielzahl der Vornamen auch eine Belastung für ihr Kind darstellen könnte. Dies sah die Mutter jedoch anders. Sie rief daher das Bundesverfassungsgericht an.

Entscheidungsgründe nach dem BVerfG: Das Recht der Eltern, Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, ihrem Kind einen Namen zu geben. Die Entscheidung, welchen Namen es tragen soll, haben die Eltern in Ausübung der Verantwortung für das Kind zu treffen. Dies betrifft auch die Wahl eines Vornamens, der ausschließlich der Individualität einer Person Ausdruck verleiht, den Einzelnen bezeichnet und diesen von anderen unterscheidet. Es ist zuerst Aufgabe der Eltern, ihrem Kind in freier gemeinsamer Wahl einen Namen zu bestimmen, den es sich selbst noch nicht geben kann, wobei sie mangels einschlägiger Bestimmungen im Namensrecht in der Wahl des Vornamens grundsätzlich frei sind. Diesem Recht der Eltern zur Vornamenswahl für ihr Kind darf allein dort eine Grenze gesetzt werden, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht. Der Staat ist in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Kind als Grundrechtsträger vor verantwortungsloser Namenswahl durch die Eltern zu schützen. Für einen darüber hinausgehenden Eingriff in das Elternrecht auf Bestimmung des Vornamens für ihr Kind bietet Art. 6 Abs. 2 GG keine Grundlage.

Juristenwitze

1. Frage des Richters an den Zeugen: "Woraus schließen Sie, dass sich der Angeklagte in einem betrunkenen Zustand befand?"

Antwort des Zeugen: "Er ging in die Telefonzelle, kam nach einer halben Stunde wieder heraus und beschwerte sich, dass der Fahrstuhl nicht funktioniert."

2. "Angeklagter, wollen Sie noch etwas sagen, bevor ich das Urteil verkünde?"

"Ja, Herr Richter, es wäre mir angenehm, wenn Sie in Ihrer Rede das Wort "Freispruch" unterbringen könnten."

3. Treffen sich zwei Junganwälte nach dem Referendariat.

Fragt der Eine: "Und? Wie geht's"

Da seufzt der Andere:

"Ach, ich kann nicht klagen!"

4. "Warum haben Sie denn das Auto gestohlen?"

"Ich musste dringend zur Arbeit, Herr Richter."

"Ja, und warum haben Sie nicht einfach den Bus genommen?"

"Weil mein Führerschein für Busse nicht gilt!"

5. Richter: "Angeklagter, wieso haben Sie dem armen alten Mann vier Zähne ausgeschlagen?" Angeklagter: "Herr Vorsitzender, er hatte nicht mehr."